

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 Oö. BBG 1992 § 2

Oö. BBG 1992 - Oö. Bürgermeisterbezügegesetz 1992

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.01.2018

(1) Entfallen (Anm: LGBl. Nr. 8/1998)

(2) Der Amtsbezug beträgt in Gemeinden

mit höchstens 500 Einwohnern	15%
mit 501 bis 1.000 Einwohnern	25%
mit 1.001 bis 2.000 Einwohnern	35%
mit 2.001 bis 3.000 Einwohnern	45%
mit 3.001 bis 4.000 Einwohnern	50%
mit 4.001 bis 5.000 Einwohnern	55%
mit 5.001 bis 7.000 Einwohnern	60%
mit 7.001 bis 9.000 Einwohnern	70%
mit 9.001 bis 11.000 Einwohnern	80%
mit 11.001 bis 13.000 Einwohnern	100%
mit 13.001 bis 15.000 Einwohnern	110%
mit 15.001 bis 20.000 Einwohnern	120%
mit mehr als 20.000 Einwohnern	130%

des jeweiligen Gehaltes eines Gemeindebeamten der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 7, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen (Gemeindebedienstetengesetz 1982, LGBl. Nr. 1, in der jeweils geltenden Fassung).

(3) Die Zahl der Einwohner im Sinne dieses Landesgesetzes bestimmt sich nach der Zahl jener Personen, die zum Stichtag für die jeweils letzte Gemeinderatswahl, die aus Anlaß des Auslaufens einer Funktionsperiode (§ 19 O.ö. Gemeindeordnung 1990) stattgefunden hat, einen Wohnsitz in der Gemeinde haben; die so ermittelte Zahl gilt für die gesamte Funktionsperiode des Gemeinderates gemäß § 19 Abs. 1 und Abs. 3 O.ö. Gemeindeordnung 1990. Eine danach sich ergebende Änderung in der Höhe des Amtsbezuges nach Abs. 2 wird mit dem Monat wirksam, in dem vom Bürgermeister die Angelobung geleistet wird.

In Kraft seit 01.07.1998 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at